

Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 52 und 53 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), und der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90) hat der Kreistag am 08. März 2023 sowie mit Ergänzungsbeschluss vom 12. Juli 2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr	2022	2023
im Ergebnishaushalt		
<u>im ordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-469.175.089 EUR	-558.318.903 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	488.154.153 EUR	566.997.569 EUR
mit einem Saldo von	18.979.064 EUR	8.678.666 EUR
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>		
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-1.259.445 EUR	-1.271.970 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR	0 EUR
mit einem Saldo von	-1.259.445 EUR	-1.271.970 EUR
mit einem Fehlbedarf von	17.719.619 EUR	7.406.696 EUR

2022

2023

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und
Auszahlungen

aus laufender Verwaltungstätigkeit auf -15.450.724 EUR -898.571 EUR

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf 40.331.433 EUR 40.938.427 EUR

Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf -86.935.192 EUR -101.618.671 EUR

mit einem Saldo von -46.603.759 EUR -60.680.244 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf 46.603.759 EUR 60.680.244 EUR

Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf -20.972.028 EUR -21.250.215 EUR

mit einem Saldo von 25.631.731 EUR 39.430.029 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf des

Haushaltsjahres von -36.422.752 EUR -22.148.786 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf

46.603.759 EUR 60.680.244 EUR

festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds Abteilung B in Höhe von

2.200.000 EUR 2.200.000 EUR

und Kredite aus dem Hessischen Digitalpakt-Schule Gesetz des Landes in Höhe von

1.400.000 EUR 1.200.000 EUR

2022

2023

und Kredite aus dem Hessenkasse-Gesetz des Landes in Höhe von

1.700.000 EUR

1.400.000 EUR

enthalten.

Gemäß § 103 Absatz 1 HGO in Verbindung mit § 52 Absatz 1 HKO überträgt der Kreistag die Entscheidung über die Aufnahme und die Kreditbedingungen auf den Kreisausschuss.

§ 3

Der Gesamtbetrag von **Verpflichtungsermächtigungen** zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf

34.845.000 EUR

38.608.000 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Liquiditätskredite**, die zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

45.000.000 EUR

67.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die **Hebesätze** für die von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zu erhebenden Umlagen werden wie folgt festgesetzt:

1. Kreisumlage	30,50 %	31,10 %
2. Schulumlage	13,02 %	13,87 %

der nach dem Finanzausgleichsgesetz (FAG) errechneten Umlagegrundlagen.

Die Kreis- und Schulumlage wird in 12 Monatsraten, jeweils am 15. des laufenden Monats fällig.

§ 6

Es gilt das vom Kreistag am 08.03.2023 beschlossene und am 12.07.2023 ergänzte **Haushaltssicherungskonzept**.

§ 7

Es gilt der vom Kreistag am 08.03.2023 beschlossene **Stellenplan**.

§ 8

Gemäß § 100 Absatz 1 Satz 1 HGO sind **über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen** nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Sind die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen unerheblich, entscheidet über deren Leistung der Kreisausschuss.

Unerheblich im Sinne von § 100 Absatz 1 Satz 3 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

im **Ergebnisplan**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 50.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen auf einem Unterkonto den Betrag von 50.000 EUR nicht überschreiten,

bei **Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**, wenn sie

- a) bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nicht die Hälfte des Budgets überschreiten und höchstens jedoch einen Wert von 250.000 EUR betragen,
- b) bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bei einem Unterkonto den Betrag von 250.000 EUR,
- c) bei überplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen den Betrag von 125.000 EUR, sofern dadurch nicht die Hälfte des Haushaltsansatzes überschritten wird, nicht überschreiten,

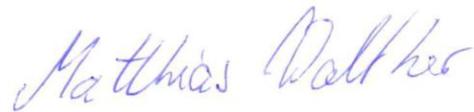
soweit sie auf gesetzliche, tarifliche oder bestehende vertragliche Verpflichtungen zurückzuführen sind.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des Kreistages erforderlich.

Alle Zustimmungen sind grundsätzlich dem Kreistag zur Kenntnis zu geben.

Friedberg, den 18.07.2023

Der Kreisausschuss des Wetteraukreises



(Matthias Walther)
Kreisbeigeordneter